

Kiel, 12.12.2007

## Landtag aktuell

**Es gilt das gesprochene Wort!**  
**Sperrfrist: Redebeginn**

**TOP 7, 29 und 35 Gesetz zum Landesverfassungsgericht + Änderung der Geschäftsordnung des Landtages**

**Klaus-Peter Puls:**

### **Grundrechte in die Landesverfassung!**

„Heute ist ein guter Tag für Schleswig-Holstein: Der Landtag wird die Errichtung eines Verfassungsgerichts beschließen.“ (Schleswig-Holsteinische Landeszeitung)

Mit verfassungsänderndem Gesetz vom 17. Oktober 2006 haben wir beschlossen, es allen anderen Bundesländern gleichzutun und auch bei uns und für uns in Schleswig-Holstein zur Klärung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ein eigenes Landesverfassungsgericht zu errichten. Bis dato war es dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorbehalten, schleswig-holsteinische Landesverfassungsfragen zu klären. Künftig werden Juristinnen und Juristen aller Sparten der Rechtswissenschaft und Jurisprudenz, die im schleswig-holsteinischen Landesrecht „zu Hause“ sind, ortsnah, sachnah und – hoffentlich – zeitnah die an sie herangetragenen Streitfälle entscheiden.

Das Gesetz enthält die für jeden in der Landesverfassung festgelegten Kompetenzbereich erforderlichen Verfahrensregelungen sowie einen Standortvorschlag aller fünf Fraktionen des Landtages: Das schleswig-holsteinische Landesverfassungsgericht wird seinen Sitz in Schleswig haben und sich dort vornehmlich der Geschäftsstelle des schleswig-holsteinischen Obergerichtsbereichs bedienen. Weil es dort möglich ist, bereits vorhandene räumliche und personelle Gerichtsinfrastruktur optimal und kos-

tengünstig zu nutzen, hat Schleswig den Zuschlag erhalten. Ausschlaggebend für die Standortwahl waren nicht vorrangig Repräsentations- und Traditionsgesichtspunkte, die vielleicht z. B. für Lübeck hätten sprechen können, sondern ausschließlich sachlich-fachliche Gründe: Wir brauchen für die Justiz keine Festsäle, sondern Funktionsräume.

- Entscheiden wird das neue Gericht z.B. über die Auslegung der Landesverfassung, wenn es Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Verfassungsorganen wie Landtag oder Landesregierung gibt.
- Entscheiden kann das neue Gericht bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung auf Antrag auch kleinerer Oppositionsfraktionen.
- Entschieden werden kann endlich auch hier in Schleswig-Holstein über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen, die das in der Landesverfassung verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung durch den Landesgesetzgeber verletzt sehen.

Einsweilen noch nicht entscheiden wird das neue Gericht über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten, die im Grundgesetz des Bundes verankert sind. Rechtliche Voraussetzung dafür wäre die Verankerung eines eigenen Grundrechtskatalogs in der Landesverfassung oder die Übernahme der Grundrechte des Grundgesetzes in die Landesverfassung durch ausdrückliche Bezugnahme. Für beide Alternativen wäre eine erneute Landesverfassungsänderung erforderlich. Wir werden mit den anderen Fraktionen – aus unserer Sicht wohlwollend – prüfen, ob wir auch insoweit dem Vorbild aller anderen Bundesländer (mit Ausnahme von Hamburg) folgen wollen.

Zunächst werden wir dafür sorgen, dass unser schleswig-holsteinisches Landesverfassungsgericht mit den schon zugewiesenen Kompetenzen in einem zügigen parlamentarischen Verfahren mit kompetenten verfassungsrechtlich versierten Persönlichkeiten besetzt wird und spätestens Mitte des nächsten Jahres konkret seine Arbeit aufnehmen kann.